

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/719f0306-baca-3c7b-a219-10b2e490afef>

<b>Zeitschrift</b>	JurBüro - Das juristische Büro
<b>Autor</b>	[keine Angabe]
<b>Rubrik</b>	Rechtsprechung / Entscheidungen Zwangsvollstreckung
<b>Referenz</b>	JurBüro 2020, 272 - 273 (Ausgabe 5)
<b>Verlag</b>	Luchterhand Fachverlag

## JurBüro 2020, 272

### ZPO §§ 802d, 802l

#### **(Nachbesserung Vermögensauskunft/Daten Kontoinhaber/wirtschaftlich Berechtigter/keine zeitliche Einschränkung des Nachbesserungsrechts)**

**Ergibt sich aus der Drittauskunft, dass der Schuldner wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos ist, dass er in seiner Vermögensauskunft nicht angegeben hat, so sind die Daten des Kontoinhabers im Nachbesserungsverfahren anzugeben.**

**Gründe für die zeitliche Einschränkung des Nachbesserungsverfahrens sind nicht ersichtlich. (L.d.R.)**

*LG Schwerin, Beschl. v. 05.08.2019 – 5 T 115/18*

## Aus den Gründen:

Der Schuldner erteilte am 02.08.2017 die von ihm geforderte Vermögensauskunft. Dabei beantwortete er die Frage Nr. 14 »Konten« wie folgt: *»Zahlungen mir zustehender Gelder gehen nicht auf das Konto eines Dritten«.*

Aus einer Kontenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern vom 23.08.2017 ergab sich, dass ein ...,Ingo, ... Inhaber eines Kontos ist, für das der Schuldner der wirtschaftlich Berechtigte ist (Anlage zum Vermögensverzeichnis vom 02.08.2017). Die Übersendung des Vermögensverzeichnisses an die Gläubigerin erfolgte am 03.08.2017, die Übersendung der Drittstellenauskunft am 19.09.2017. Am 14.03.2018 beantragte die Beschwerdeführerin die Ladung des Schuldners zur Nachbesserung des bereits errichteten Vermögensverzeichnisses zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Ingo ....Die Obergerichtsvollzieherin lehnte die Nachbesserung ab, weil nicht unmittelbar nach Erhalt des Vermögensverzeichnisses dessen Lücken gerügt worden seien. Aus Datenschutzgründen sei die Speicherung der Vermögensauskünfte nebst Anlagen lediglich für drei Monate gestattet. Innerhalb dieser Zeit seien Nachbesserungen möglich. Im Übrigen habe der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis ein eigenes Konto angegeben; sämtliche Ansprüche könnten zunächst aus dieser Kontoverbindung gepfändet werden. Mit Beschluss vom 21.05.2018 wies das Amtsgericht Ludwigslust – Zweigstelle Parchim – die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des Nachbesserungsverfahrens durch die Obergerichtsvollzieherin zurück (GA 5 ff.). Gegen die ihr am 30.05.2018

zugestellte Entscheidung wendet sich die Gläubigerin mit der sofortigen Beschwerde vom 06.06.2018 (Eingang bei Gericht am 08.06.2018).

II. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gem. §§ 793, 766 Abs. 2, 567 ff. ZPO zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

ZPO §§ 802d, 802l - JurBüro 2020 Ausgabe 5 - 273

1. Zu Recht hat die Obergerichtsvollzieherin darauf hingewiesen, dass die Nachbesserung einer Vermögensauskunft im Gesetz nicht konkret geregelt ist. Allerdings ist in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass der Gläubiger die Nachbesserung einer Vermögensauskunft verlangen kann, wenn der Schuldner ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat. Dazu muss aus dem Vermögensverzeichnis selbst ersichtlich sein, dass die Angaben unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sind oder der Gläubiger glaubhaft machen, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht hat (vgl. lediglich BGH, Beschl. v. 15.12.2016 – I ZB 54/16, juris Rn. 9). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Schuldner hat unter Ziff. 14 im Vermögensauskunftsverzeichnis angegeben, dass ihm zustehende Zahlungen nicht auf das Konto eines Dritten erfolgen würden; eine Kontenabfrage ergab hingegen, dass der Schuldner wirtschaftlich berechtigter eines Kontos ist, dessen Kontoinhaber Ingo ...ist. Damit hat die Gläubigerin jedenfalls glaubhaft gemacht, dass die Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis unvollständig sind.

Der Schuldner ist daher zur Fortsetzung des alten, nicht gesetzesmäßig verlaufenen und wegen des Mangels noch nicht abgeschlossenen Verfahrens (vgl. *Zöller-Seibel*, ZPO, 32. Aufl., § 802d Rn. 18) verpflichtet. Nicht zulässig ist zwar ein Nachbesserungsverfahren zur Beantwortung allgemeiner Fragen. Darum geht es hier jedoch nicht. Der Schuldner soll auf den Nachbesserungsantrag der Gläubigerin vom 14.03.2018 die ladungsfähige Anschrift des Ingo ...angeben. Der Name und die Anschrift desjenigen, über dessen Konto der Schuldner Zahlungen erhält, sind anzugeben (vgl. *Zöller*, a.a.O., § 802c Rn. 25). Die Auffassung der Obergerichtsvollzieherin, der Schuldner habe im Vermögensverzeichnis ein eigenes Konto angegeben, alle Ansprüche könnten aus dieser Kontoverbindung gepfändet werden, geht daher fehl.

2. Das Beschwerdegericht teilt die Auffassung der Obergerichtsvollzieherin, die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses könne lediglich innerhalb von drei Monaten erfolgen, ebenso wenig wie die Auffassung des Amtsgerichts, ein Zeitraum von sechs Monaten sei für die Nachbesserung zuzubilligen. Denn ein Grund für eine solche Befristung ist nicht ersichtlich.

Ein solcher Grund liegt jedenfalls nicht in der Dauer der Speicherung von Daten oder deren Löschung nach einer bestimmten Frist. Derartige technische Fragen können nicht zum Ausschluss eines berechtigten Anspruches führen. Letztlich liegen die Angaben des Schuldners in Papierform vor und können so zum Gegenstand der Ergänzung gemacht werden.

Soweit das Amtsgericht annimmt, es sei dem Gläubiger zumutbar, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu prüfen, ob das Vermögensverzeichnis einer Ergänzung bedürfe, mag dies zutreffen. Ein vollständiger Verlust des Anspruches auf Nachbesserung nach Ablauf dieser Frist ist jedoch nicht anzunehmen. Denn ein Grund für einen derartigen Rechtsverlust besteht nicht. Mit der Begründung des Schuldnerschutzes kann eine zeitliche Einschränkung des Nachbesserungsrechts nicht erfolgen, weil der Schuldner, der eine

unrichtige oder unvollständige Auskunft erteilt, keinen solchen Schutz verdient. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichtes kann der Schuldner in diesem Fall nicht darauf vertrauen, der Gläubiger billige seine Angaben. Die Gläubigerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der jeweiligen Angaben auch Zeit benötigt und eine Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit des Vermögensverzeichnisses nicht in jedem Fall sogleich erkennbar ist. Auch weitere Gründe für eine zeitliche Einschränkung des Nachbesserungsrechts sind nicht ersichtlich. Die Nachbesserung des ursprünglichen Vermögensverzeichnisses ist zudem von der erneuten Vermögensauskunft nach § 802d ZPO zu unterscheiden, so dass die Gläubigerin nicht auf eine »erneute« Vermögensauskunft verwiesen werden kann.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

*Eingereicht von Kathrin Berger, Ass. jur., Bremer Inkasso GmbH, Bremen*